

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 19.10.2022, um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses

Name	Bemerkung
------	-----------

Vorsitzender

1. Bürgermeister Holger Bär

Stadtratsmitglieder

Stadtrat Andreas Backs

Stadträtin Wencke Dorna

Stadtrat Manfred Hautsch

Stadtrat Michael Hofmann

Stadtrat Klaus-Dieter Löwel

Stadträtin Andrea Lutz

Stadträtin Susanne Müller

Stadtrat Peter Nitzsche

Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel entschuldigt

2. Bürgermeister Wieland Pietsch

Stadtrat Peter Popp

Stadtrat Stefan Retsch

Stadtrat Klaus Rieß

Stadtrat Christof Roß

Stadtrat Wolfgang Sahrman

Stadtrat Simon Schmidt

Ortssprecher Leisau-Kottersreuth

Ortssprecher Tobias Popp

Schritfführer

Bernd Dannreuther

Gäste:

Herr Kevin Penzkofer, Fa. Mikar

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.
Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte über das RIS am 12.10.2022.

Vor Eintritt in die Tagesordnung kommt man überein, dass das Tragen von Masken im Sitzungssaal sinnvoll ist, da kein Abstand eingehalten werden kann (SR Hofmann). Grundsätzlich sollte aber der Multifunktionsraum in der Schule (SR Popp) genutzt werden, wenn das Mobiliar geliefert wurde.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 21.09.2022
2. Bekanntgaben aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 21.09.2022
3. RÜB "Am Bauhof" - Entwurfsplanung / Förderantrag
4. Bauleitplanung:
 - 4.1. Bebauungsplan "Peuntgasse" Billigungsbeschluss und Auslegung Bebauungsplan mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes
 - 4.2. Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück 102/1 Gem. Goldkronach mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes
 - 4.2.1. Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück 102/1 Gem. Goldkronach mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes
5. Car-Sharing
6. Investitionszuschüsse an Vereine - Nachfinanzierungsantrag ASV Nemmersdorf - Sanierung Tennisplätze
7. Kindertagesstätte "Wichtelschiff" Nemmersdorf - Information
8. Feuerwehrwesen - Eingliederung der FF Leisau und der FF Sickenreuth in die FF Goldkronach - Information
9. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
 - 9.1. Verein "Kommunen gegen die Gleichstromtrasse Süd-Ost e.V."
 - 9.2. Straßensanierung 2020 - Los 2 "Am Stadtwald" - mittlerer Teil - Information
 - 9.3. Überörtliche Rechnungsprüfung / Örtliche Rechnungsprüfung - Information
 - 9.4. Sitzungstermine BUA und SR im Jahr 2023
 - 9.5. Straßenbeleuchtung - Einsparmöglichkeiten
 - 9.6. Straßenvollsperrungen

Top 1	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 21.09.2022
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Das Protokoll der letzten öffentlichen Stadtratssitzung vom 21.09.2022 wurde den Stadtratsmitgliedern über das RIS zugeleitet.

Beschluss:

Auf Nachhaken von SR Löwel wird unter TOP 3, Buchst. b, Abs. 3 das Wort „nicht“ gestrichen.

Ansonsten wird die öffentliche Stadtratssitzung vom 21.09.2022 ohne weitere Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 2	Bekanntgaben aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 21.09.2022
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

Zu TOP 2: Hochbehälter Brandholz – Planungsaufträge

Aufgrund noch zu klärender Anfragen wurde die Beschlussfassung vertagt.

Zu TOP 3: Grundstücksangelegenheiten

Das Anwesen Sickenreuther Str. 2/4/6 in Goldkronach sowie das Baugrundstück Flur-Nr. 447/10 Gemarkung Goldkronach wurden veräußert.

Zu TOP 4: Niederschlagswasserbeseitigung

Zur Berechnung des Kostenanteils der Niederschlagswasserbeseitigung und der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung wurde bei vier Firmen eine Angebotsabfrage durchgeführt. Eine Beauftragung wurde jedoch abgelehnt, da u.a. seitens der Verwaltung noch verschiedene Vorarbeiten erbracht werden müssen, damit überhaupt eine Berechnung möglich ist.

Zu TOP 6: Freizeitgelände

Mit dem Fischereiverein ist ein Pachtvertrag über die Nutzung des Geländes abzuschließen.

Top 3 RÜB "Am Bauhof" - Entwurfsplanung / Förderantrag

Sach- und Rechtslage:

Das IB für Tiefbautechnik hat Ende September die Entwurfsplanung für die Sanierung/Umbau des Regenüberlaufbeckens RÜB II „Am Bauhof“ vorgelegt.

a) Zweck des Vorhabens

Das RÜB II „Am Bauhof“ ist das wasserwirtschaftlich wichtigste Mischwasserbauwerk der Abwasseranlage Goldkronach, da mehr als 50 v. H. des anfallenden Abwassers zur Kläranlage Goldkronach durch dieses 690 m³ große Becken laufen.

Nach den bisherigen Untersuchungen und Berechnungen ist das RÜB ausreichend groß, aber der Klärüberlauf muss erhöht und verlängert werden.

Im laufenden Betrieb zeigt sich eine nicht konstante Abflusssteuerung und eine ungenügende Regenbeckenreinigung. Die Maschinen- und Steuertechnik ist nach ca. 35 Jahren Laufzeit völlig veraltet und teilweise marode.

Mit der geplanten Maßnahme soll ein zukunftssträchtiges modernes Mischwasserbauwerk entstehen, welches den erhöhten Anforderungen an den Gewässerschutz Rechnung trägt.

b) Bestehende Verhältnisse

Das Becken liegt an der Peuntgasse am östlichen Ortsrand von Goldkronach gegenüber der Sportanlage der Spielvereinigung Goldkronach in Bauhofnähe.

Diesem RÜB „Am Bauhof“ laufen noch die Regenbecken SKO Sickenreuth und das neu zu bauende SKO Nemmersdorf zu (SKO = Stauraumkanal).

Im RÜB ist ein Durchlaufbecken im Hauptschluss vorentlastet und besitzt eine Schwimmerdrossel.

Beim jetzigen Baustand können die Nachweise für die Entleerungszeit und das Mischungsverhältnis für den IST-Zustand aufgrund des hohen Fremdwasseranteils nicht geführt werden.

Bei einer Reduktion des Fremdwasseranteils auf 55 v. H. können die Nachweise weiterer Sanierungsmaßnahmen geführt werden.

Durch die sehr kurze Klärüberlaufschwelle von 2,3 m liegt die Schwellenbelastung mit 160 l/s:m 2-fach über dem zulässigen Wert von 75 l/s:m.

Die Klärüberlaufschwelle müsste auf mindestens 8 m verlängert werden.

Durch diese Verlängerung wird der Höhenunterschied zur Beckenüberlaufschwelle zu groß.

Durch die Anhebung dieser Schwelle um 12 cm wird der Durchfluss des Beckens auf 638 l/s begrenzt.

Durch Verringerung des Drosselabflusses erhöht sich die Entleerungszeit des RÜB.

Bei einem Fremdwasseranteil von 55 v. H. wird die Entleerungszeit mit 15,4 Stunden nur knapp nicht eingehalten, läge aber im tolerierbaren Grenzbereich.

Durch die Anordnung im Hauptschluss sind die Verschmutzungen im Becken nach Regenernischen sehr groß; die Beckenreinigung wird durch die zweigeteilte Beckensohle für die Reinigungsstrahler erschwert.

Weiterhin entspricht die bestehende Schaltanlage nicht mehr dem geltenden Standard. Eine Fernwirkanbindung ist nicht vorhanden.

Damit der Abfluss des Beckens künftig genau gesteuert und gemessen werden kann, ist als Drosselung ein Elektroschieber mit MID vorzusehen. Da dieses MID diverse Beruhigungsstrecken vor und nach der Messung benötigt, muss der Drosselschacht mindestens 3,5 m lang sein.

Ein solcher Schachtanbau ist aber am bestehenden RÜB nicht ausführbar, da der Schacht und die jederzeit zugängliche Einstiegsöffnung in der Zufahrt eines Gewerbebetriebes liegen würde, außerdem müsste der Schacht eine Tiefe von über 6 m haben.

Positiv ist, dass der Zustand des Betonbauwerkes zufriedenstellend ist. Bis auf kleinere Reparaturen kann das Bauwerk wohl die nächsten 25 bis 30 Jahre weiterhin verwendet werden.

c) Umbau/Sanierung

Nachdem das bestehende Regenbecken nachweislich ausreichend groß und der bauliche Zustand befriedigend ist, sollte der Betrieb des Beckens in den nächsten 20 bis 30 Jahren möglich sein, sofern folgende Mängel beseitigt bzw. nachfolgende Verbesserungen vorgenommen werden (vgl. Erläuterungsbericht der Entwurfsplanung vom 15.09.2022):

1. Reduzierung der Drosselmenge auf 20 l/s
2. Ablaufsteuerung mittels Elektroschieber und MID
3. Kontinuierliche Fremdwassermessung am MID
4. Anordnung eines Geröllfangs
5. Reduzierung des Grobstoffaustrags in die Kronach
6. Verbesserung der Reinigungswirkung im Becken
7. Verlängerung der Klärüberlaufschwelle
8. Erneuerung und Modernisierung der Maschinen- und Elektroteile
9. Einbau Überlaufmengenmessung

Nach Fertigstellung des Projektes (Bauzeit ca. 6 Monate) wird dieses deutlich zur Verbesserung der Abwassersituation in Goldkronach beitragen.

Die Realisierung der neuen Maßnahmen erhöht qualitativ und nachhaltig den Betrieb des Mischwasserbauwerks, was den Hauptzulauf von Abwasser zur Kläranlage Goldkronach darstellt.

Der Zulauf zur Kläranlage wird gleichmäßig und dadurch optimiert, so dass die Kläranlage durch den konstanteren Zulauf ohne Stoßbelastungen die Reinigungskraft erhöhen kann. An der Einleitstelle der Kronach wird eine spürbare Verbesserung zum Schutz des Gewässers eintreten.

d) Rechtsverhältnisse

- **Beweissicherungsmaßnahmen:**
Vor Baubeginn wird die Bestandsaufnahme angrenzender Gebäude und Einfriedungen durch einen unabhängigen Gutachter empfohlen.
Während der Grabarbeiten ist ein Gutachter für Kampfmittel einzuschalten.
- **Notwendige öffentlich rechtliche Verfahren:**
Das Trennbauwerk soll sehr nahe an die Kronach gebaut werden. Hier muss mit dem Landratsamt Bayreuth geklärt werden, ob hierfür eine gesonderte Genehmigung erforderlich ist.
- **Privatrechtliche Regelungen:**
Aufgrund der Nähe der Baugrube des Trennbauwerks zum Bach sollte für den Havariefall bei Überschwemmungsschäden eine gesonderte Risikoversicherung der Bausubstanz durch die Stadt Goldkronach abgeschlossen werden.

e) Kostenberechnung

Aufgrund der Marktpreissituation werden sich die ursprünglich geschätzten Gesamt-Netto-Baukosten von 560.000 € auf ca. 745.000 € (aktuelle Schätzung IB), brutto 886.550 € plus Nebenkosten erhöhen.

Durch die baufachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes konnte es jedoch zu inhaltlichen Änderungen kommen, die sich dann auf das Leistungsverzeichnis auswirken.

f) Diskussion

Auf Nachfrage der SRe Hofmann und Rieß erläutert der Vorsitzende bzw. SR Sahrman, dass für die Straßengestaltung zwischen dem bestehenden RÜB und oberhalb der Brücke vom Ingenieurbüro für Tiefbautechnik noch ein Planungsvorschlag erarbeitet wird, anhand dessen die genaue Ausgestaltung, Befestigung noch festgelegt werden kann.

SR Löwel fügt an, dass eine sehr teure Lösung vorgelegt wurde. Auf seinen Vorschlag hin, doch ein neues Becken auf der grünen Wiese auf der anderen Seite der Kreisstraße zu errichten, erläutert SR Sahrman, dass es dort Probleme mit den Höhen gäbe; es müssten die Wassermengen gepumpt werden.

Beschluss:

a) Der Entwurfsplanung zum Bau des RÜB II „Am Bauhof“ wird zugestimmt.
Der Zuwendungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist zeitnah durch die Verwaltung an das Wasserwirtschaftsamt Hof zu stellen.

b) Die Maßnahme soll nach Vorliegen der baufachlichen Stellungnahme baldmöglichst ausgeschrieben und spätestens im Jahr 2023 über das bereits mit den Leistungsphasen 1 mit 4 beauftragte Ingenieurbüro für Tiefbautechnik Bindlach GmbH umgesetzt werden.

Bereits jetzt wird der Vorsitzende ermächtigt, bei Vorliegen der baufachlichen Stellungnahme des WWA und des Förderbescheides das IB für Tiefbautechnik mit den Leistungsphasen 5 – 9 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 4 Bauleitplanung:**Top 4.1 Bebauungsplan "Peuntgasse" Billigungsbeschluss und Auslegung Bebauungsplan mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes****Sach- und Rechtslage:**

a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde auf der Stadtratssitzung vom 20.10.2021 beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt.

b) Der Planentwurf wurde in der Städtebauklausur vorbesprochen. Es wurden hier Festlegungen getroffen.

SRIn Müller wünscht sich, dass über die Wärmeversorgung (Nahwärmenetz Blockheizkraftwerk) noch Vorschläge und Festlegungen erfolgen. Allerdings wird sie gegen den Bebauungsplan stimmen, da durch die Bebauung wichtige Grünflächen für den Innen-Stadtbereich verschwinden, sie könne sich eine Bebauung eher in der Schulstraße vorstellen.

SR Hofmann erklärt sich mit dem Vorentwurf einverstanden, der aber an der einen oder anderen Stelle im laufenden Verfahren noch nachgebessert werden sollte.

2. Bgm. Pietsch weist darauf hin, doch die Parksituation bei der Planung zu berücksichtigen und noch Stellplätze vorzusehen.

Beschluss:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 17.10.2022 wird in der vorliegenden Form gebilligt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind durchzuführen.

Die Durchführung des Bauleitverfahrens erfolgt durch das Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 1 Persönlich beteiligt: 0

Top 4.2 Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück 102/1 Gem. Goldkronach mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes**Sach- und Rechtslage:**

a) Der Eigentümer beabsichtigt, das Grundstück FINr. 102/1 der Gemarkung Goldkronach mit sechs Wohneinheiten zu bebauen.

Das Konzept mit der möglichen Bebauung wurde bereits in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 13.10.2022 vorbehandelt, welcher eine Bebauung mit max. vier Parzellen empfohlen hat.

Das Grundstück umfasst ca. 5.940 m³ und soll mit einer modernen Bauleitplanung neu gestaltet werden, welche sowohl den Denkmalschutz als auch ökologische Aspekte berücksichtigt.

Um die Bebauungsplanaufstellung verwirklichen zu können, ist es gleichzeitig notwendig, den entsprechenden Nutzungsplan für die betreffende Fläche zu ändern.

b) SRin Müller plädiert dafür, die im Flächennutzungsplan festgesetzten Grünflächen zu erhalten, da diese wichtig für die Innenstadt wären. Die Bebauung mit einem Haus wäre in Ordnung, aber nicht mit sechs Häusern.

Eine Bebauung sei nur über eine Änderung des Flächennutzungsplanes möglich.

SRe Löwel und Hautsch betonen, dass die Grünflächen zum Schloss gehören. Mit einer Bebauung würde quasi das Erscheinungsbild gestört.

SRe Roß und Rieß weisen darauf hin, dass es sich um ein Privatgrundstück mit 6 Parzellen handle, welches lediglich 20 m neben dem neuen Bebauungsplan „Peuntgasse“ mit 41 Parzellen liege. Für die Ablehnung von sechs Bauplätzen fehlen die Argumente. Die Stadt müsse die positiven Folgen der Gewinnung weiterer Einwohner berücksichtigen.

2. Bgm. Pietsch geht nochmal auf die geplante und vorhandene Bebauung ein. Es müsse berücksichtigt werden, dass ein barrierefreier Alterswohnsitz geschaffen werden soll. Er gibt zu bedenken, dass das Schloss im Eigentum der jetzigen Besitzer bleibe. Ohne Bebauung werden wohl auch künftig keine kulturellen Veranstaltungen mehr möglich.

Auf Nachfrage von SR Hofmann und SR Popp erläutert der Vorsitzende, dass hinsichtlich des Denkmalschutzes die Sichtachse zum Schloss nicht beeinträchtigt werden soll. Diese werde aber eher durch die vorhandene bzw. die Stadt geplante Bebauung beeinträchtigt als durch die gewünschten sechs Bauplätze auf dem Privatgrundstück.

SR Nitzsche ist der Ansicht, dass durch die vorgesehenen sechs Parzellen vom bisherigen Schloßgarten nicht einmal ein „Humboldt-Garten“ verbleibe. Er bemängelt, dass die Darstellungen auf dem Plan nicht den Gegebenheiten (Hang) entsprechen. Nach seiner Ansicht wären maximal vier Bauparzellen möglich. Die geplante Bebauung sei zu dicht am Schloss.

SR Löwel entgegnet, dass die Stadt die Planungshoheit habe und für eine geordnete Entwicklung sorgen müsse. Hinsichtlich des Schlosses muss betont werden, dass es sich um ein Denkmal handle und dieses auch durch den Eigentümer so zu erhalten sei.

SR Sahrman schlägt vor, die zwei Parzellen direkt an der Schlossmauer wegzulassen, die anderen vier wären wohl vertretbar, auch um den zum Schloss gehörenden Garten/Grünfläche zu erhalten.

Beschluss:

Die Stadt Goldkronach beabsichtigt, für das Grundstück FINr. 102/1 der Gemarkung Goldkronach einen Bebauungsplan mit sechs Bauparzellen aufzustellen. Gleichzeitig soll der Flächennutzungsplan hierfür geändert werden.

Das Verfahren soll parallel erfolgen. Das Verfahren wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sind vom Antragsteller zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 11 Persönlich beteiligt: 0

(Hinweis: Der Antrag ist damit abgelehnt)

Top 4.2.1 Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück 102/1 Gem. Goldkronach mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes**Beschluss:**

Die Stadt Goldkronach beabsichtigt, für das Grundstück FINr. 102/1 der Gemarkung Goldkronach einen Bebauungsplan mit vier Bauparzellen aufzustellen. Gleichzeitig soll der Flächennutzungsplan hierfür geändert werden. Der Umgriff um das Schloss soll frei bleiben. Das Verfahren soll parallel erfolgen. Das Verfahren wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sind vom Antragsteller zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 6 Persönlich beteiligt: 0

Top 5 Car-Sharing**Sach- und Rechtslage:**

a) Herrn Penzkofer von der Fa. mikar wird das Wort erteilt. Er stellt vor, dass über Werbefinanzierung von örtlichen Firmen ein Neun-Sitzer-Bus zum günstigen Mietpreis von (5,90 € /h / 49,90 €/Tag) zur Verfügung gestellt wird. Pro Kilometer werden zusätzlich 0,11 € erhoben, wobei die Benzinkosten durch den Nutzer getragen werden müssen. Für diesen Bus wird ein fester Standort in Goldkronach gefunden, das Projekt laufe vier Jahre. Gebucht werden könne der Bus über eine App mit Registrierung. Die Firma selber gibt es seit dem Jahr 2017. Seitdem seien 140 Standorte in Deutschland aufgenommen worden. Seitens der Stadt sollte eine Liste mit Unternehmern, die kontaktiert werden, aufgestellt werden. Diese sollten vorab durch ein Anschreiben der Stadt über das Vorhaben informiert werden.

Für die Reinigung und Wartung des Fahrzeuges werden Partner vor Ort gesucht. Das Marketing erfolgt über die Fa. mikar. Ebenso wäre es gut, wenn eine Räumlichkeit für Bürotätigkeiten für einen Mitarbeiter der Firma mikar zeitweise zur Verfügung gestellt werden könnte.

b) Auf Nachfrage von SRin Müller erläutert Herr Penzkofer, dass mindestens 40.000 € an Werbeeinnahmen vorliegen müssen, damit das Projekt anlaufen kann.

2.Bgm. Pietsch sieht das Projekt kritisch, da er eher schlechte Erfahrungen mit einem werbefinanzierten Bus für die Spielvereinigung gesammelt habe.

Beschluss:

Das Carsharing-Projekt der Fa. mikar mit einem Neun-Sitzer-Bus soll in einem Zeitraum von zunächst vier Jahren durchgeführt werden. Die Stadt wird einen festen Standort für das Fahrzeug über die Projektlaufzeit festlegen.

Die Stadt wird entsprechende Unterstützungsarbeiten leisten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 3 Persönlich beteiligt: 0

Top 6	Investitionszuschüsse an Vereine - Nachfinanzierungsantrag ASV Nemmersdorf - Sanierung Tennisplätze
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

a) Mit Schreiben vom 25.08.2020 hat der ASV Nemmersdorf einen Investitionszuschuss für die Generalsanierung von zwei Tennisplätzen auf dem Gelände der „Dieter-Pausch-Sportanlage“ in Nemmersdorf gestellt. Es wurde damals von förderfähigen Kosten in Höhe von 74.000 € ausgegangen.

Neben dem Investitionszuschuss der Stadt werden auch noch Fördermittel vom BLSV erwartet.

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 02.09.2020 präzisiert. Die Gesamtkosten wurden mit 85.000 € benannt, wobei Vorsteuerabzug vorzunehmen sei, so dass sich die Nettokosten auf 71.818 € belaufen.

Der Stadtrat hat der Sitzung vom 21.10.2020 auf den letztgenannten Betrag den 10 %igen Investitionszuschuss, maximal jedoch 7.181 € bewilligt.

Aufgrund des Baufortschrittes wurden nun 80 v. H. der in Aussicht gestellten Maximalförderung, damit 5.745 € im September 2022 ausgereicht, nachdem die entsprechenden bezahlten Originalrechnungen vorgelegt wurden.

b) Mit Schreiben vom 19.08. und 29.09.2022 wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich die Investitionskosten erhöhen werden. Die Gesamtkosten betragen nach Angaben des ASV Nemmersdorf jetzt 87.461,83 €.

Von diesem Betrag müssen jedoch noch 85 v. H. der Vorsteuer in Abzug gebracht werden, so dass die förderfähigen Kosten sich nunmehr auf 77.049,01 € belaufen würden.

Eine endgültige Klärung mit dem Finanzamt liegt jedoch noch nicht vor, jedoch drängt der ASV Nemmersdorf aus finanziellen Gründen auf eine Entscheidung, den 10 %igen Investitionszuschuss nunmehr auf die 77.049,01 € zu gewähren.

Die Gesamtsumme wäre jetzt um ca. 5.231 € höher, was einen höheren Zuschuss in Höhe von ca. 523 € bedeuten würde.

Beschluss:

a) Die neu dargelegten förderfähigen Gesamtkosten für die Generalsanierung der beiden Tennisplätze auf der „Dieter-Pausch-Sportanlage“ in Höhe von maximal 77.049,01 € werden anerkannt.

Hierauf wird der städtische Investitionszuschuss (10 %) in Höhe von maximal 7.704,90 € gewährt.

Weitere Nachfinanzierungen werden ausgeschlossen.

Der freiwillige Investitionszuschuss der Stadt wird je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln ausbezahlt.

b) Sofern sich nach Klärung mit dem Finanzamt Bayreuth eine niedrigere Fördersumme als die genannten 77.049,01 € ergeben sollte, sind nur dann Rückforderungen auf den gewährten Investitionszuschuss einzuleiten, wenn die Fördersumme sich um mehr als 500 € vermindert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 7	Kindertagesstätte "Wichtelschiff" Nemmersdorf - Information
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

a) Die vom Stadtrat favorisierte Planungsvariante wurde nun durch das beauftragte Architekturbüro dem Kreisjugendamt zur Prüfung vorgelegt.

Aufgrund der zahlreichen Änderungsvorschläge, welche auch umfangreichere bauliche Maßnahmen im Bestand nach sich ziehen würden, fand am 18.10.2022 ein gemeinsamer Gesprächstermin mit dem Kreisjugendamt vor Ort in der Betreuungseinrichtung statt.

Nach der Begehung wurde das Architekturbüro beauftragt, nur die wirklich notwendigen Maßnahmen einzuplanen. Allerdings könnte es sein, dass der Anbau ein reiner Krippenanbau wird.

b) Bei einer Vorabbesprechung führte die beauftragte Architektin auf Nachfrage aus, dass aufgrund der extrem engen Gegebenheiten und der entsprechenden verträglichen Einbindung des Erweiterungsbaus eine Modul-Bauweise nicht in Frage komme.

Zudem wären im Rahmen des Erweiterungsbaus auch am Bestandsgebäude die schadhafte Fassade sowie weitere Mängel am Dach zu beheben.

Die evtl. kostensparende Modul-Bauweise ist daher nach den Vorgaben des Kreisjugendamtes und den Geländegegebenheiten nicht durchführbar.

Top 8	Feuerwesen - Eingliederung der FF Leisau und der FF Sickenreuth in die FF Goldkronach - Information
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

a) Mit Schreiben vom 04.10.2022 teilen die Kommandanten und jeweiligen Stellvertreter der FF Goldkronach, FF Leisau und FF Sickenreuth mit, dass die Aktiven der drei Wehren zukünftig gemeinsam von dem Standort Goldkronach aus Feuerwehrdienst leisten.

In den Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für den Zusammenschluss wäre, dass am Standort Goldkronach eine bauliche Erweiterung erfolge.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die bestehende Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet vom 19.11.2020 noch geändert werden müsste.

Nach Verabschiedung der Satzung würden die bisherigen Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten der drei Wehren zum Jahresende von ihren Ämtern zurücktreten. Somit könnte die Stadt zu einer Dienstversammlung der Aktiven aller drei Wehren mit Wahl des zukünftigen Kommandanten und Stellvertreters noch im Dezember des Jahres 2022 einladen.

b) Die Niederschriften der Aktiven-Dienstversammlungen aus dem Jahr 2018 wurden vollständig bis 17.10.2022 von beiden Feuerwehren vorgelegt. Die Aktiven haben mit großer Mehrheit einer Eingliederung zugestimmt.

Dies ist aus den Unterlagen der Dienstversammlung der FF Leisau und FF Sickenreuth allerdings so nicht ersichtlich

Der Satzungsentwurf konnte leider noch nicht durch die Verwaltung geprüft werden. Dieser wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Damit könnte in der nächsten Sitzung sowohl über die Eingliederung als auch die Satzungsänderung beschlossen werden.

c) Die Anfrage beim Kreisbrandrat über die Förderung von Stellplätzen ergab, dass als Voraussetzung für eine Förderung von Stellplätzen eine klare Benennung notwendig sei, auf welchem Stellplatz welches Einsatzmittel stehen soll.

In der Förderrichtlinie wird festgelegt, dass bei Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch Neubau eines Feuerwehrhauses oder Einrichtung eines neuen Feuerwehrhauses in einem zu diesem Zweck erworbenen Gebäude für den ersten und zweiten Stellplatz jeweils 31.800 € an Förderung ausgereicht werden (erhöhter Festbetrag).

Inwieweit diese Förderung dann tatsächlich bei Erwerb des entsprechenden Gebäudes, in dem ein oder zwei Stellplätze für Feuerwehrzwecke genutzt werden, möglich ist, konnte noch nicht abschließend geklärt werden, ebenso die Frage, inwieweit der Förderantrag vor dem Erwerb des entsprechenden Gebäudes gestellt werden muss.

Eine Anfrage hierzu bei der Regierung von Oberfranken läuft bereits.

Auch in der Stellplatzfrage sollte in der November-Sitzung eine Entscheidung getroffen werden.

Top 9 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges

Top 9.1 Verein "Kommunen gegen die Gleichstromtrasse Süd-Ost e.V."

Sach- und Rechtslage:

Der Bürgermeister des Marktes Schnabelwaid als neuer Vorsitzender teilt mit Schreiben vom 20.09.2022 mit, dass die Auflösung des Vereins in der Mitgliederversammlung vom 13.05.2022 trotz breiter Zustimmung an der Hürde „Qualifizierte Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen“ gescheitert ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass der in § 2 der Satzung niedergeschriebene alleinige Vereinszweck „Verhinderung der HGÜ Süd-Ost als eine der Energiewende widersprechenden Stromtrasse“ durch die gemeinsamen Anstrengungen erreicht wurde und der Verein dadurch überflüssig geworden ist.

Der Verein sollte aufgelöst und das restliche Vereinsvermögen an die Kommunen zurückgezahlt werden, die es eingezahlt haben.

Aufgrund der von der Satzung geforderten 9/10-Mehrheit ist es derzeit nicht sinnvoll, eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen und damit Gefahr zu laufen, dass der Versuch, den Vereinszweck zu ändern oder den Verein aufzulösen, wieder an dieser Mehrheit scheitert.

Top 9.2 Straßensanierung 2020 - Los 2 "Am Stadtwald" - mittlerer Teil - Information

Sach- und Rechtslage:

Mittlerweile wurde durch die ausführende Firma Schill & Geiger die Schlussrechnung über 188.821,41 € vorgelegt. Die ursprüngliche Auftragssumme lag bei 116,727,10 €. Die Mehrkosten sind bedingt durch die nachträglich beauftragte Baustraße für die Anlieger mit 20.616,75 € sowie den Wendehammer mit 49.766,16 € (vgl. BUA vom 10.03.2022).

Unter Berücksichtigung der beiden Nachtragsaufträge verbleiben dann noch Mehrkosten in Höhe von ca. 1.800 €. Dies entspricht auf die Gesamtschlussrechnungssumme bezogen ca. 1 v. H. an Mehrkosten.

Top 9.3 Überörtliche Rechnungsprüfung / Örtliche Rechnungsprüfung - Information

Sach- und Rechtslage:

a) Da derzeit die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt wird, ist es nicht zielführend, gleichzeitig eine örtliche Rechnungs-

prüfung durchzuführen, welche ggf. auch die Mehrfachprüfung von Sachverhalten nach sich ziehen würde.

Die überörtliche Rechnungsprüfung wird sich wohl noch bis Mitte November 2022 hinziehen. Sobald dann der Entwurf des Prüfungsberichtes vorliegt, kann nach Auffassung der Verwaltung unter Berücksichtigung der geprüften Sachverhalte die örtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2019 bis 2021 durchgeführt werden.

Die Verwaltung wird den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss-Vorsitzenden zeitnah über das Vorliegen des Berichtes informieren.

b) Im Übrigen liegt mittlerweile – 3 Jahre nach Abschluss der überörtlichen Rechnungsprüfung durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle im Landratsamt Bayreuth – der Prüfungsbericht für den Zeitraum 2004 bis 2017 vor.

Top 9.4 Sitzungstermine BUA und SR im Jahr 2023

Sach- und Rechtslage:

Der Sitzungskalender für das Jahr 2023 mit den geplanten Stadtrats- und den Bau- und Umweltausschuss-Sitzungen wird verteilt, wobei ggf. bei der einen oder anderen BUA-Sitzung noch nachjustiert werden muss.

Top 9.5 Straßenbeleuchtung - Einsparmöglichkeiten

Sach- und Rechtslage:

Hierzu hat sich der Bayerische Gemeindetag in einem Beitrag vom 20.09.2022 geäußert. In der Kurzfassung ergibt sich folgende Situation:

a) Beleuchtungspflicht

Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG formuliert wie folgt: „Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben die Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu beleuchten, ...“.

Eine generelle Pflicht besteht nach dem Gesetzeswortlaut also nicht.

Eine innerörtliche Beleuchtungspflicht wird aber dann anzunehmen sein, wenn die Verkehrssicherungspflicht dies erfordert. Das bedeutet, dass eine Beleuchtung von Verkehrsflächen dort zwingend zu erfolgen hat, wo konkrete Gefahrenstellen dies erfordern. Die Verkehrsbedeutung und Gefährlichkeit der Verkehrsflächen sind entscheidend. Allgemein anerkannt ist eine Beleuchtungspflicht innerorts (innerhalb der geschlossenen Ortslage) an konkreten Gefahrenstellen. Das sind z.B. nicht ohne weiteres erkennbare Straßenverengungen, Verkehrsinseln, Fußgängerüberwege, Wasserflächen und ähnliche Hindernisse sowie entsprechend stark befahrene Hauptverkehrsstraßen, insbesondere im Kreuzungs- und Einmündungsbereich. Grundsätzlich gilt aber, dass Kraftfahrzeuge und Fahrräder eine ordnungsgemäße Beleuchtungsanlage haben müssen.

b) Einsparmöglichkeiten

Das Abschalten der Straßenbeleuchtung von z.B. 22.00 bis 05.00 Uhr wird in den Wohngebieten mit Blick auf die vorgenannten Gegebenheiten in aller Regel unproblematisch sein. Ob und inwieweit hier ausnahmsweise eine Beleuchtung notwendig ist, ist im Einzelfall zu ermitteln.

Durch Umstellung auf LED-Leuchten sind bereits Einsparungen im Stromverbrauch möglich.

c) Was ist zu beachten?

Die Entscheidung, die Straßenbeleuchtung nachts zu betreiben oder (teilweise) abzuschalten, liegt im Ermessen der betroffenen Kommune. Wichtig ist, dass die Einwohner und Besucher über entsprechende Abschaltungen informiert werden, damit sie sich auf die Situation einstellen können und sich ggf. mit Taschen- oder Stirnlampen ausrüsten. Auch sollten Feuerwehr und THW im Notfall die Möglichkeit haben, die Beleuchtung einzuschalten.

Bei entsprechenden Abschaltungen müssen - jedenfalls zur Vermeidung von Haftungsfällen - an den Lichtmasten, deren Lampen nachts nicht dauerhaft leuchten, Laternenringe (vgl. Z. 394, Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) angebracht werden, damit der dort parkende Autofahrer entsprechend informiert ist (im roten Feld des Laternenrings kann in weißer Schrift angegeben werden, wann die Laterne erlischt).

d) Vorgehen

Aus den Ausführungen ergibt sich, dass eine Ausschaltung eines Teils oder der gesamten Straßenbeleuchtung über einen gewissen Zeitraum, z.B. 22.00 bis 05.00 Uhr, dann unproblematisch ist, wenn dies die technischen Möglichkeiten hergeben und eine entsprechende Markierung an den Leuchtstellen angebracht wird.

Entsprechende Festlegungen sollten vom Bauamt erarbeitet und im Bau- und Umweltausschuss getroffen werden, um entsprechend reagieren zu können.

e) Empfehlung Bayernwerk

Am 13.10.2022 fand ein Gespräch durch den Vorsitzenden mit Bayernwerk statt. Folgende Option wurde hierbei empfohlen:

Durch die 100 %ige Umstellung auf effiziente LED-Technik gibt es kaum mehr Einsparmöglichkeiten.

Eine Möglichkeit wäre jedoch eine zeitliche Erweiterung der 50 %igen Leistungsreduzierung der Leuchten über die Zeit von 22:00 bis 05.:00 Uhr hinaus. Dies ist aber nur bei Leuchten ohne dem beschriebenen Dimmprofil, welches in 330 von 591 Brennstellen im Einsatz ist, möglich.

Wenn die Straßenbeleuchtung der verbleibenden 261 Brennstellen in allen Goldkronacher Ortsteilen nur reduziert betrieben wird, liegt die Stromeinsparung bei lediglich 5.500 kWh/Jahr.

Sollte diese Möglichkeit gewünscht werden, müsste über Bayernwerk die technische Umsetzung noch geprüft werden.

f) Vorgehensweise

Nach einer Diskussion schlägt der Vorsitzende vor, die 261 Brennstellen für die gesamte Brenndauer leistungsreduziert zu betreiben, da alle anderen Lösungen mit hohen Kosten verbunden seien.

Für diese Lösung mit den 261 Leuchten holt er beim Bayernwerk noch eine Kostenaufstellung ein, um dann weitere Schritte einleiten zu können.

Top 9.6 Straßenvollsperrungen

Sach- und Rechtslage:

SR Löwel bittet darum, bei Straßenvollsperrungen rechtzeitig die Kommandanten der betroffenen Feuerwehren zu informieren, damit bei Einsätzen entsprechend reagiert werden könnte.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführung

Die Sitzungsniederschrift wurde durch den Stadtrat in der Sitzung vom 23.11.2022 genehmigt.